

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COOLtec Systems GmbH - Stand 04-2013

§1 Geltungsbereich

- 1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; sie kommen zur Anwendung für alle unsere Geschäftsbeziehungen insbesondere für alle Kauf und Werkverträge, Lieferungen, Leistungen, Angebote und Annahmeerklärungen und sonstige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/ Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers/Kunden die Lieferung an den Kunden/Besteller vorbehaltslos ausführen.
- 2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen (Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige Rechtsgeschäfte) mit dem Besteller/ Kunden auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 I BGB.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2. Soweit der Besteller/Kunde unter Abänderung unseres Angebots oder unserer Vertragsbedingungen eine Bestellung vornimmt, kommt eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich dieser geänderten Bedingungen nur dann zu Stande, soweit wir diese Abänderungen in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung rückbestätigen und als vertragliche Vereinbarung akzeptieren.
- 3. Die technischen Unterlagen und Dokumentationen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, auch Angaben der Lieferwerke, sind nur verbindlich, wenn dies zwischen dem Besteller und uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Wir schulden die Übergabe einer Dokumentation bzw. technische Unterlagen nur in dem Umfang und Qualität, wie sie der Hersteller der Ware zur Verfügung stellt. Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumentation wird nicht übernommen.
- 4. Ein Vertrag kommt erst zustande mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung insoweit liegt ein Angebot des Kunden / Bestellers auf Abschluss eines Vertrags gemäß § 145 BGB vor oder falls eine schriftliche Bestätigung durch uns nicht erfolgt ist, spätestens mit Annahme der Lieferung oder Werkleistung durch den Besteller innerhalb einer angemessenen Lieferfrist. Die Auftragsbestätigung wird Bestandteil des Vertrages. Der Besteller ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung nach deren Erhalt umgehend auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.
- 5. Wir sind berechtigt das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags (= Bestellung) binnen zwei Wochen ab Zugang anzunehmen. Der Kunde/Besteller ist während dieses Zeitraums an sein Angebot gebunden.
- 6. Wir behalten uns ausdrücklich Änderungen der Konstruktion, Form und Ausführung der von uns angebotenen Geräte vor, dies gilt insbesondere für Änderungen, die der Hersteller vornimmt, soweit Qualität, Funktion und Leistungsfähigkeit gleichwertig sind.

§3 Preise, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen

- 1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, verstehen sich unsere Preise vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in Euro und zuzüglich der jeweils geltenden gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Lohn- Vertriebs oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Besteller ein Kündigungsrecht.
- 3. Ein Skontoabzug bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4. Sofern keine individuellen Zahlungsbedingungenen getroffen werden, sind unsere Forderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Entgelte für Service- und Dienstleistungsaufträge sowie Kleinaufträge bis 1.000 € sind immer innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist maßgeblich die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf unserem Konto. Bei Zahlung per Verrechnungscheck ist die endgültige Gutschrift maßgeblich.

§4 Lieferzeit, Teillieferungen, Annahme – und Lieferverzug, höhere Gewalt

- 1. Eine von uns genannte, nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete bzw. nicht mit dem Besteller als verbindlich vereinbarte Lieferzeit bzw. ein Liefertermin sind unverbindlich.
- 2. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren Fakturierung berechtigt.
- 3. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4. Kommt der Kunde/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5. Sofern vorstehende Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des von uns erbrachten Gewerks in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.



- 6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein etwaiger Kauf oder Werkvertrag bzw. sonstiger Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Gleiches gilt, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 7. Im Fall des Lieferverzugs oder Verzugs bei der Ausführung im Rahmen eines Werkvertrags haften wir, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8. Eine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht ebenfalls, soweit der von uns zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9. Im Übrigen haften wir für jede vollendete Woche Liefer- bzw. Ausführungsverzug im Rahmen einer pauschalierten Vertragsstrafe im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts maximal 5 % des vertraglich vereinbarten Entgelts (netto).
- 10. Höhere Gewalt sowie bei uns bzw. unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, nachträgliche Materialengpässe oder behördliche Anordnungen, die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern bzw. die geschuldete Werkleistung zu erbringen, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden/Bestellers bestehen in diesem Fall mangels Vertretenmüssens unsererseits nicht. Andere Rücktrittsrechte des Kunden/Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 11. Im Falle des Liefer- bzw. Ausführungsverzugs, muss uns der Kunde/Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Erfüllen wir auch innerhalb der Nachfrist nicht und erwächst dem Kunde/Besteller durch Überschreitung der Nachfrist ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, für jede volle Woche des Liefer- bzw. Ausführungsverzugs nach Ablauf der Frist eine Entschädigung von 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Nettoentgeltsbetrag desjenigen Teiles unserer Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden konnte. Die Haftungsbegrenzung gilt nur für den Fall, dass der Liefer- Ausführungsverzug von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- 12. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden/Bestellers bleiben unberührt.

§5 Zahlung, Zahlungsverzug

- 1. Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug werden, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 2. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden/Bestellers sind wir auch im Falle des Überschreitens des mit dem Kunden vereinbarten Kreditlimits zur weiteren Lieferung von Waren aus etwaigen weiteren bestehenden Lieferverträgen aber auch zur weiteren Ausführung von Werkverträgen nicht verpflichtet, bis der Kunde/Besteller seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 3. Befindet sich der Kunden/Besteller mit dem Ausgleich einer Forderung in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, anderweitig vereinbarte oder künftige Lieferungen oder Werkleistungen zurückzuhalten oder wahlweise nur noch gegen Vorauskasse auszuführen.

§6 Eigentumsvorbehalt

- 1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Liefergegenstand) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem zwischen uns und dem Besteller abgeschlossenen Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Ansprüche, soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
- 2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden/Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und bzw. oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde/Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes oder der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- 3. Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde/Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde/Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde/Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 4. Der Kunde/Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde/Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde/Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen



aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden/Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden/Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden/Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde/Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunde/Besteller tritt der Kunde/Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden/Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§7 Lieferbedingungen

- 1. Klein- und Ersatzteile versenden wir auf Kosten und Risiko des Kunden/Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden/Besteller bereits mit Verlassen des Werks/Lagers über. Es wird eine anteilige Frachtkostenpauschale verrechnet.
- 2. Lieferungen ab einem Nettowarenwert von 1.000 € erfolgen frei Baustelle bzw. frei Bestimmungsort, unabgeladen. Die Frachtkosten werden somit von uns getragen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht jedoch auf den Kunden/Besteller mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Kunden/Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware aus unserem Lager oder direkt vom Werk an den Kunden/Besteller oder von einem anderen Versendungsort (Drittlager) aus erfolgt.
- 3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde/Besteller zu vertreten hat, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Kunde/Besteller über. Der Kunde/Besteller hat die Kosten der Lagerung zu tragen, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat.
- 4. Ab einem Warenwert von 1.000 € ist die gelieferte Ware gegen Transportschäden versichert. Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, Schadensmeldungen auf den Transportdokumenten zu vermerken und uns unverzüglich nach Empfang der Ware in jedem Fall schriftlich und beweiskräftig darzustellen. Verspätete und unzureichende Meldung führen zum Erlöschen aller Ansprüche.
- 5. Der Kunde/Besteller hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, damit wir unsere Leistungen ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen können. Verzögert sich die Anlieferung und der Abladevorgang, weil der Kunde/Besteller seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so sind die uns hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten. Hierzu gehören insbesondere die Wartezeit des Frachtführers, Montagepersonals oder des Abnahmeingenieurs, zusätzliche Fahrkosten und sonstige Spesen.
- 6. Es ist allein Sache des Kunden/Bestellers, für die Erteilung etwa notwendiger Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Straßensperrungen, Zufahrt usw.) Sorge zu tragen.

§8 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 1. Entscheidend für eine unstrittige Forderung ist die Anlieferung der Ware oder bei Verzögerungen die der Kunde/Besteller zu verantworten hat, die Anzeige der Versandbereitschaft bzw. die Versandanzeige der zu liefernden Ware.
- 2. Der Kunde/Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt, soweit Gegenansprüche aus verschiedenen Rechtsgeschäften resultieren. Im Übrigen ist die Aufrechnung von Gegenforderungen nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§9 Gewährleistung, Haftung im Rahmen der Gewährleistung, Verjährung

- 1. Gewährleistungsrechte des Kunden/Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind unverzüglich nach der Übergabe oder nach der Beendigung unserer Leistung, , schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung innerhalb der Gewährleistungs- oder Verjährungsfrist schriftlich zu rügen.
- 2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt grundsätzlich, sofern keine anderen (schriftlichen) Vereinbarungen getroffen werden 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (z. B. Übergabe, Auslieferung, Abnahme) der Ware oder des Gewerks bzw. 24 Monate bei Inbetriebnahme und Wartung durch den Servicedienst der COOLtec Systems GmbH erfolgt. Soweit ein Werkvertrag im Sinne einer Bauwerksarbeit vorliegt und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB zum Tragen kommt, bleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- 3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferte Ware oder im Rahmen eines Werkvertrags eingebaute Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter M\u00e4ngelr\u00fcge nachbessern oder Ersatzware liefern. Uns obliegt das Wahlrecht, ob Nachbesserung erfolgt oder stattdessen eine neue, mangelfreie Sache geliefert wird. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherf\u00fcllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller/Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn ein Mangel nach mindestens



zweimaliger Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, in technisch komplizierten Fällen nach mindestens dreimaliger Nachbesserung nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden ein weiterer Nachbesserungsversuch bzw. eine weitere Ersatzlieferung unzumutbar oder unmöglich ist, unzumutbar verzögert oder ernsthaft und endgültig verweigert wird.

- 5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller/Kunde Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6. Wir haften auch, sofern wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8. Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, uns Schäden unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

§10 Gesamthaftung

- 1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 und § 9 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde/Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens bzw. statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 3. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§11 Montage

Sind neben dem Kaufvertrag Montageleistungen - insbesondere eine Inbetriebnahme - vereinbart, so hat der Kunde/Besteller alle erforderlichen bauseitigen Maßnahmen rechtzeitig zu erbringen. Wird die Montage infolge eines Umstandes, der in die Verantwortung des Kunden/Bestellers fällt, behindert, so sind uns die hieraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

§12 Urheberschutz

Dem Kunden/Besteller überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Gebrauchsanleitungen sowie von uns erbrachte Leistungen und Vorschläge darf der Kunde/Besteller nur für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Kunde/Besteller ist nicht berechtigt, diese Unterlagen ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

§13 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen uns und dem Kunden/Besteller entstehende Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist München.
- 2. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden/Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 3. Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort

§14 Schriftformklausel

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderungen und Ergänzung der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

§15 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der COOLtec Systems GmbH – Stand 04-2013 – mit Erscheinen einer Version mit neuerem Datum verlieren diese ihre Gültigkeit